

1. Es gelten ausschließlich und vollumfänglich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers und zwar auch dann, wenn in den AGB des Auftragnehmers deren Geltung bestimmt und diesen entgegenstehende zurückgewiesen werden, es sei denn, der Auftraggeber stimmt der Geltung der AGB des Auftragnehmers ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten somit auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
2. Kostenvorschläge und Angebote sind für den Zeitraum ihrer Bindefrist verbindlich. Im Falle der Bestellung bilden sie – unter Berücksichtigung dieser AEB - die Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie UID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

II. Preise

Die Preise sind, es sei denn, es wird etwas Abweichendes vereinbart, Fest- und Pauschalpreise. Sie schließen damit alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat und unterliegen keiner Preisgleitung.

III. Lieferungs-/Leistungsumfang; Eigentum; Nutzungsrechte

1. Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört u. a. auch, dass
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen/Leistungen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einräumt; [insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Lieferungen/Leistungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, sowie alle vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich an Dritte zu übertragen]
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber an solchen Lieferungen/Leistungen, die er individuell für den Auftraggeber erstellt, ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte im oben beschriebenen Umfang einräumt
 - der Auftragnehmer dafür einsteht, dass er die Vorschriften des Patentgesetzes über Dienstleistungen strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat
 - der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen
2. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen berechtigt, wenn eine solche Notwendigkeit vom Auftragnehmer unverzüglich, längstens innerhalb von fünf Werktagen unter genauer Anführung des Grundes und der voraussichtlichen Höhe der Mehrforderung schriftlich bekannt gegeben wird und eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

IV. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

V. Lieferungs- und Leistungsfristen/Lieferungs- und Leistungstermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass, aus welchen Gründen immer, ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung stellt noch keine Berechtigung zur Terminverschiebung dar, sondern ist eine solche nur zulässig, wenn der Grund für eine solche Verschiebung der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist und nicht durch den Auftragnehmer, z.B. durch Forcierungsmaßnahmen, hintangehalten werden kann.
3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.
4. Ist in der Bestellung eine Vertragsstrafe vereinbart, so ist auch ein darüber hinaus gehender Verzugschaden zu ersetzen. Das richterliche Maßigungsrecht ist ausgeschlossen.

VI. Anlieferung/Leistung und Lagerung

1. Soweit Auftragnehmer und Auftraggeber für den Vertrag die Geltung einer von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklausel „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AEB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferungs-/Leistungsscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferungs-/Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferungs-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.
7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.
8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten

und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

Soweit es sich um werkvertragliche Lieferungen/Leistungen handelt, gilt:

- Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- Sollte der Auftraggeber der Beziehung von Unterauftragnehmern/Unterlieferanten zugestimmt haben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterlieferanten des Auftragnehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

VIII. Kündigung

- Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag auch ohne Vorliegen von Gründen ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er nur verpflichtet, die bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten, weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber hat ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 11 UStG. Die Fälligkeit der Rechnung erfolgt 30 Tage nach Lieferung/Leistung sowie Eingang einer prüffähigen, den Voraussetzungen des UStG entsprechenden Rechnung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer durch schriftliche Aufforderung jederzeit bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers eine Sicherheitsleistung / Erfüllungsgarantie über 20 % des Auftrags(Bestell-)wertes zu verlangen. Diese Sicherheitsleistung kann entweder in bar oder mittels unwiderruflicher abstrakter Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank erfolgen. Wird diese Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 7 Tagen vom Auftragnehmer erlegt, so ist der Auftraggeber berechtigt, auch schon fällige Zahlungen bis zu Einlangen der Sicherheitsleistung zurückzuhalten.

X. Gewährleistung und Garantie

- Der Auftragnehmer leistet im Rahmen der Gewährleistung Gewähr und garantiert (§880a ABGB), dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- Die Gewährleistungs-/Garantiefrist beträgt 36 Monate ab der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder wenn eine förmliche Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. In Abweichung zu § 924 ABGB gilt die Vermutung die gesamte Gewährleistungsfrist.
- Für neu gelieferte/geleistete/verbesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für die Geltendmachung der Gewährleistungs-/Garantieansprüche genügt deren Rüge innerhalb der Gewährleistungsfrist, eine gerichtliche Geltendmachung innerhalb der Gewährleistungs-/Garantiefrist ist nicht notwendig. Die Beweislastumkehr des § 933a (3) ABGB wird abbedungen. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377f, 381 Abs. 2 UGB).
- Alle innerhalb der Gewährleistungs-/Garantiefrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber

gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, oder ist Gefahr in Verzug (z.B. drohender Terminverzug) so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.

XI. Zusicherungen/Freistellungen

- Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Bestimmungen über Ausländerbeschäftigung, Arbeitskräfteüberlassung, über das Verbot von Sozialdumping und Mindestlöhne einzuhalten und stellt dem Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei.
- Sollten auf Grund der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers bestehende Schadensersatzansprüche von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern hin in voller Höhe von derartigen Ansprüchen frei und verpflichtet sich zur Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten des Auftraggebers.
- Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass Waren, die im Auftrag für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, an den Auftraggeber geliefert oder von diesem übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, Be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartigen Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen werden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

XIII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das österreichische materielle Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

- Die Verwendung des Logos und der Wortmarke von TK Elevator sowie jede Nennung des TK Elevator Konzerns, der TK Aufzüge GmbH oder einzelner Konzernunternehmen als Referenzkunden des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die TK Aufzüge GmbH im Einzelfall.
- Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XV. Teilunwirksamkeit/Textform

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unerlaubt sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die unwirksame/unerlaubte Bestimmung ist so auszulegen bzw. durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck er unwirksamen/unerlaubten Bestimmung möglichst nahekommt.

XVI. Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers speichern und zum Zwecke der Auftragsdurchführung verarbeiten wird.

XVII. REACH-Klausel

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung und der österreichischen gesetzlichen Umsetzung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

XVIII. Anwendbare Fassung

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Auftragnehmer auch in anderer Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt allein die deutsche Fassung.